

S a t z u n g

über die 5. Änderung vom 10.09.2024 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 09.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich einem Kaufmännischen Betriebsleiter und einem Technischen Betriebsleiter. Zum Ersten Betriebsleiter bestellt der Rat der Gemeinde Eitorf den Kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter. Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 15 Jahresabschluss

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die §§ 21 bis 26 EigVO Anwendung. Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet. Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Artikel II

Die 5. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung vom 10.09.2024 der Betriebsatzung der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 10.09.2024
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof

